

Bern, den 29. Mai 1908.

Abteilung Sanitätswesen.

Stenb
3 Nov. 08
8 Dec. 09

K
Zubi

20³ Am 28 D des Merkmal's Lünin.
J. 21 1908

An den BUNDESRAT.

Vollziehungsverordnungen zum
eidgenössischen Lebensmittelgesetz.

13 Oct 08
20
23
(17 Friday)

Nachdem das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905, am 10. Juni 1906 vom Schweizervolke mit 245.397 gegen 146.760 Stimmen angenommen worden war, beauftragten wir das schweizerische Gesundheitsamt, unter Zuziehung der nötigen Fachmänner Vorentwürfe für die im Gesetze (Art. 7, letzter Absatz; Art. 9, Absatz 2; Art. 12, Absatz 1; Art. 13, Absatz 2; Art. 28, letzter Absatz; Art. 34, Absatz 2 und 3; Art. 54 und 55) vorgesehenen und zu dessen Ausführung notwendigen eidgenössischen Verordnungen und Reglemente auszuarbeiten. Es handelte sich dabei um zwei Kategorien von Erlassen, einerseits diejenigen, welche das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren betreffen, anderseits diejenigen, welche sich auf den Verkehr mit den übrigen Lebensmitteln und mit den Gebrauchsgegenständen beziehen. Zu der letztgenannten Kategorie gehören acht Entwürfe:

1. Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
2. Verordnung betreffend die Anforderungen an die Lebensmittelchemiker;
3. Verordnung betreffend die Anforderungen an die kantonalen Lebensmittelinspektoren;
4. Verordnung betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten;
5. Reglement betreffend Probenentnahme von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zum Zwecke der Untersuchung;

